



Gemeinde
Oberammergau

Verordnung

über das Halten und Führen von Hunden in
der Gemeinde Oberammergau

vom 06.05.2021

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich der Anleinplichten

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG) für nachstehende Gemeindebereiche beschränkt:
 - a. Für die Fußgängerwege entlang der Laine (beidseitig) besteht eine **ganzjährige** Anleinplicht.
 - b. Im Zeitraum der Wald-/Wildschutzzeit von **01. November bis einschließlich 30. April** gilt eine Anleinplicht für den **Altherrenweg**.
- (2) Innerhalb von öffentlichen Spielplätzen, auf dem Schulhof einschließlich deren unmittelbare Zuwege, in und im Umgriff der Kindergärten, im Rathaus (Pilatushaus und Kleines Theater), im Ammergauer Haus und Passionstheater, den öffentlichen Sportanlagen sowie im Neuen Friedhof (Kofelfriedhof) ist das Freilaufenlassen von Kampfhunden und großen Hunden generell untersagt.

§ 2 Beschaffenheit der Leine und Abstandsregelungen

- (1) Die Leine muss eine reißfeste Beschaffenheit aufweisen und darf eine maximale Länge von drei Metern nicht überschreiten. In den Bereichen gem. § 1 Abs. 1 Buchstabe a) sind Hunde an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 Meter Abstand zu führen. Gleicher Abstand ist einzuhalten, bei Entgegenkommen von Personen, anderen Hunden und Tieren oder bei zu erwartenden bzw. abzusehenden Gefährdungssituationen in allen anderen Bereichen des Gemeindegebiets.
- (2) Wer Hunde in nicht eingeschränkten Bereichen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass Personen, andere Hunde sowie die freilebende Tierwelt nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann mit Geldbuße (5 bis 1.000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung verstößt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Hinweise

zur Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Oberammergau

1. Nach Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ist für die Haltung von Kampfhunden die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne erforderliche Erlaubnis hält.
2. Große Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 02.07.1992 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
3. Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 10.07.1992 sind Hunde, sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden der Rassen und Gruppen Pit Pull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu.
4. Bei folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als der in Ziffer 3 erfassten Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Pressa, Mal-lorquin und Rottweiler.
5. Unabhängig der Fälle der Ziffern 3 und 4 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Ag-gressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
6. Das Freilaufenlassen von Kampfhunden und großen Hunden in den Bereichen gem. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung beruht auf Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO).